

Schulordnung Primarschulgemeinde Lienz

vom 16. August 2020

Gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983¹ sowie auf die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lienz erlässt der Schulrat der Primarschulgemeinde Lienz die nachstehende Schulordnung.

I. GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie gilt auch für den Kindergarten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Aufgaben

Art. 2

Die Primarschulgemeinde führt:

a) den Kindergartenb) die Primarschule

Die Primarschule wird als integrative Schule geführt.

Die Oberstufe ist der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi angeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Die Primarschulgemeinde ist Mitglied:

- a) der Musikschule Oberrheintal
- b) der Logopädischen Vereinigung Oberrheintal
- c) der Regionalen Kleinklasse Altstätten

¹ sGS 213.1; abgekürzt VSG



Schulanlagen

Art. 4

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsreglements auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

Für die Benützung ist eine Entschädigung gemäss Gebührentarif für Schulanlagen zu entrichten.

Infrastruktur

Art. 5

Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur. Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

III. Schulbetrieb

Stundenplan

Art. 6

Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung und im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Unterrichtszeiten fest.

Der Stundenplan wird vom Lehrerteam in Zusammenarbeit mit der Schulleitung entworfen. Der Schulrat erlässt den Stundenplan.

Die Schulleitung genehmigt Stundenplanänderungen unter dem Schuljahr und teilt diese dem Schulrat mit.

Schülertransport

Art. 7

Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit sowie die Art und Weise des Transports. Die Kosten trägt die Schulgemeinde.

Für Transporte von Schülern, die durch Schulanlässe bedingt sind, übernimmt die Schulgemeinde die Kosten.

Ferien

Art. 8

Die Ferien richten sich nach dem kantonalen Ferienplan. Die vom Schulrat festzulegende Ferienwoche wird in Absprache mit der Oberstufenschulgemeinde Oberriet-Rüthi festgelegt.

Unterrichtsfreie Tage

Art. 9

Der Schulrat kann aus besonderen Gründen einzelne Tage oder Halbtage für schulfrei erklären. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, sofern im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.



Besondere Veranstaltungen

Art. 10

Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.

Die Schüler sind in Anwendung von Art. 17^{bis} Volksschulgesetz² zum Besuch von besonderen Veranstaltungen verpflichtet.

Der Schulrat kann Schüler aus wichtigen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.

IV. Schülerinnen und Schüler

Absenzen

Art. 11

Die Erziehungsberechtigten haben die Schule bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.

Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn über den Verbleib.

Urlaub

Art. 12

Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind für zwei Halbtage ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.

Die Lehrperson ist dabei mindestens 2 Tage im Voraus zu informieren. Sie führt die Kontrolle.

Die zwei Halbtage dürfen als ganzen Tag vor oder nach den Ferien bezogen werden.

Die Kompetenz zur Bewilligung von weitergehendem Urlaub liegt

- bis 2 Halbtage schriftliches Gesuch bei der Klassenlehrperson

Frist: 1 Woche vor dem beantragten Urlaub

für 3 bis 6 Halbtage schriftliches Gesuch bei der Schulleitung

Frist: 1 Woche vor dem beantragten Urlaub

- ab 7 Halbtage schriftliches Gesuch beim Schulrat

Frist: 4 Wochen vor dem beantragten Urlaub

Verhalten

Art. 13

Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

www.schule-lienz.ch

² sGS 213.1



V. Erziehungsberechtigte

Zusammenarbeit

Art. 14

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.

Die Schule fördert verschiedene Formen der Zusammenarbeit.

Unterrichtsbesuch

Art. 15

Erziehungsberechtigte können nach Voranmeldung bei der Lehrperson Unterrichtsstunden besuchen.

Kostenbeteiligung

Art. 16

Der Schulrat kann von Eltern/Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten erheben:

- a) Bei besonderen Veranstaltungen beteiligt der Schulrat die Erziehungsberechtigten an den Kosten, sofern den Erziehungsberechtigten dabei Einsparungen erwachsen.
- b) Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert, kann der Schulrat von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die Kosten verlangen.

Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anpassen.

VI. Lehrpersonen

Lehrervertretung

Art. 17

Die Lehrpersonen der Primarschulgemeinde wählen eine Lehrervertretung, die an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt.

Lehrerteam

Art. 18

Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichtsund Erziehungsfragen.

Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Schulteam ist zuhanden der Schulleitung und des Schulrates antragsberechtigt.



Rechte und Pflichten von Lehrpersonen

Art. 19

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem Volksschulgesetz³ und dem Gesetz über den Lohn der Volksschullehrpersonen⁴ des Kantons St. Gallen sowie nachgeordneten kantonalen Erlassen.

VII. Schulleitung

Rechte und Pflichten der Schulleitung

Art. 20

Der Schulrat wählt eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Die Schulleitungsperson nimmt an den Sitzungen des Primarschulrates und den Kommissionssitzungen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teil.

Die Schulleitung führt die Schule operativ. Der Schulrat regelt die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Schulleitung. Diese sind im Pflichtenheft Schulleitung und im Funktionendiagramm geregelt und umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs
- b) Planungen
- c) Personelles Lehrerschaft
- d) Personelles Schülerschaft
- e) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen
- f) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften
- g) Förderung der Teamentwicklung
- h) Förderung und Beratung der Lehrkräfte
- i) Förderung und Entwicklung des Schulklimas
- j) Sicherstellung der Elternkontakte
- k) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- 1) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite

VIII. Schulrat

Aufgaben

Art. 21

Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Gemeindegesetz⁵, dem Volksschulgesetz⁶, den kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde.

³ sGS 213.1

⁴ sGS 213.51

⁵ sGS 151.2

⁶ sGS 213.1



IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung

Art. 22

Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung werden alle bisherigen

Schulordnungen aufgehoben.

Fakultatives

Art. 23

Referendum

Die Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach

unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Vollzugsbeginn

Art. 24

Diese Schulordnung wird ab 16. August 2020 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 15. Juni 2020

Primarschulrat Lienz

Der Schulfatspräsident

Claudio Buralli

Die Schulsekretärin

Claudia Looser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Juli 2020 bis 15. August 2020.